



**II - 3001 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode**

**Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER**

Zl. 353.110/4-I/6/88

A 1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0

29. Jänner 1988

1324 IAB

1988 -01- 29

zu 1290 IJ

An den
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Leopold GRATZ

Parlament
1017 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Geyer und Genossen haben am 30. November 1987 unter der Nr. 1290/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend sparsame Durchführung von Dienstreisen gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

"Werden im Bereich Ihres Ressorts die von der österreichischen Bundesbahn angebotenen Möglichkeiten der Fahrpreisermäßigung (etwa durch Kilometerbanken) bei Dienstreisen in Anspruch genommen?

Bejahendenfalls: Seit wann?

Verneinendenfalls: Weshalb nicht?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Die Mehrzahl der von der Österreichischen Bundesbahn angebotenen Fahrpreisermäßigungen - wie Streckenkarten, Vorzugsbank für Familien und Frühpensionisten, Bergsteigerkarten, Die Grüne Karte - kommen für Dienstreisen von Bundesbediensteten nicht in Frage, weil die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Ermäßigung fehlen.

Bestimmte Fahrpreisermäßigungen - wie Kilometerbanken, Bahn-Kontokarten, Stammkundenkarten - könnten zwar grundsätzlich bei Dienstreisen zum Tragen kommen, doch scheitert ihre Inanspruchnahme in der Praxis an der bestehenden Rechtslage bzw. auch aus verwaltungsökonomischen Gründen.

- 2 -

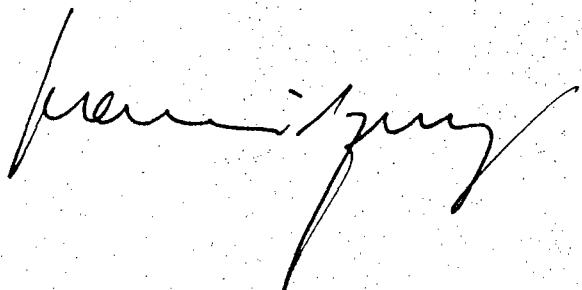
Von den angebotenen Fahrpreisermäßigungen wird jedoch jene der Nahverkehrs-- Rückfahrkarte verwendet.

Gemäß § 7 Abs. 1 der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl.Nr. 133, gebürt dem Bediensteten für Strecken, die mit der Eisenbahn zurückgelegt werden, der Ersatz des Fahrpreises der dem Bediensteten rangmäßig zustehenden Wagenklasse. Dies gilt ohne Rücksicht auf eine tatsächliche Inanspruchnahme. Es kann also der Bedienstete nicht verpflichtet werden, die Eisenbahn zu benützen.

Kilometerbanken waren bis zum 1. Jänner 1988 in ihrer Geltungsdauer zeitlich begrenzt. Der Dienstgeber hätte also, wollte er die Vorteile ausnützen, eine relativ große Anzahl von ermäßigten Fahrberechtigungen im vorhinein ankaufen müssen, ohne zu wissen, ob er innerhalb der Geltungsdauer das gesamte Kilometerbankkontingent ausschöpfen kann.

Aus diesen Gründen wurden die von den Österreichischen Bundesbahnen angebotenen Fahrpreisermäßigungen bisher kaum in Anspruch genommen. Die Dienstgeberseite hat jedoch mit den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes bei den jüngsten Besoldungsverhandlungen vereinbart, eine Novellierung des Reisegebührenrechtes in die Wege zu leiten.

Danach soll es den Dienststellen des Bundes mit Wirksamkeit vom 1.Juli 1988 möglich sein, bei Dienstreisen von Bundesbediensteten, diesen den Gebrauch von Fahrpreisermäßigungen der Österreichischen Bundesbahnen vorzuschreiben.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Kernitzung", is positioned here.